

540/A XX.GP

der Abgeordneten Dr.Pumberger, Dolinschek, Mag. Haupt
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.61/1997, wird wie folgt geändert:

In § 136 Abs. 3 lautet der dritte Satz:

„An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag:“

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.61/1997, wird wie folgt geändert:

In § 92 Abs. 3 lautet der dritte Satz:

„An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§47) vervielfachte Betrag.“

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.61/1997, wird wie folgt geändert:

In § 86 Abs. 3 lautet der dritte Satz:

"An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§45) vervielfachte Betrag.“

Artikel IV

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr.200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.61/1997, wird wie folgt geändert:

In § 64 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag."

Begründung:

Mit Wirkung vom 1. August 1996 wurde die Rezeptgebühr von 35 S auf 42 5 angehoben, um die Einnahmen der Krankenversicherungsträger zu erhöhen. In den letzten 15 Jahren ist daher folgende Entwicklung der Rezeptgebühren festzustellen:

Jahr	Gebühr	Erhöhung absolut	Erhöhung prozentuell
1982	18,--		
1983	19,--	1,--	5,56 %
1984	20,--	1,--	5,26 %
1985	21,--	1,--	5,00 %
1986	22,--	1,--	4,76 %
1987	23,--	1,--	4,55 %
1988	24,--	1,--	4,35 %
1989	25,--	1,--	4,17 %
1990	26,--	1,--	4,00 %
1991	27,--	1,--	3,85 %
1992	28,--	1,-	3,70 %
1993	30,--	2,--	7,14 %
1994	32,--	2,--	6,67 %
1995	34,--	2,--	6,25 %
1996	35,--	1,--	2,94 %
1997	42,--	7,--	20,00 %

Im Durchschnitt lag die Erhöhung während der letzten 14 Jahre also bei 4,87 %. Die Steigerung im Jahr 1996 entspricht daher etwa vier durchschnittlichen Erhöhungen. Die Antragsteller schlagen daher vor, die Erhöhung der Rezeptgebühr erstmals wieder am Anfang des Jahres 2001 wirksam werden zu lassen, um die Versicherten, die Heilmittel benötigen, nicht durch eine weitere automatische Erhöhung noch stärker zu belasten als dies durch die Vorziehung der nächsten vier Anpassungssprünge ohnehin schon der Fall ist.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.